

**Ordnung  
für die Feststellung  
der besonderen studiengangbezogenen Eignung für  
das Komplement- bzw. Nebenfach Musik  
der Fakultät Kunst- und  
Sportwissenschaften an der Technischen  
Universität Dortmund vom 22. Juli 2026**

Aufgrund von § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Verfahrens
- § 3 Termine und Fristen
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Prüfende
- § 6 Anmeldung und Zulassung
- § 7 Inhalt und Ablauf der Prüfung
- § 8 Bewertung des Prüfungsgesprächs
- § 9 Einstufungstest
- § 10 Studienberatung
- § 11 Form des Nachweises
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 14 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Eignungsprüfungsordnung regelt auf der Grundlage von § 49 Absatz 7 HG NRW analog die Prüfung zum Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung für das Komplement- bzw. Nebenfach Musik der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund.

## **§ 2**

### **Zweck des Verfahrens**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Komplement- bzw. Nebenfach Musik ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen musikalischen Eignung. Die besondere studiengangbezogene musikalische Eignung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung nach den Regelungen dieser Ordnung nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung muss vor der Aufnahme und dem Beginn des Studiums im Komplement- bzw. Nebenfach Musik erbracht sein.
- (3) Der Nachweis ist als Unterlage bei der Anmeldung des Komplement- bzw. Nebenfachs Musik vorzulegen.

## **§ 3**

### **Termine und Fristen**

Die Eignungsprüfung findet in der Regel zweimal jährlich, jeweils im Sommer- und im Wintersemester eines jeden Jahres statt. Eine Terminänderung oder ein zusätzlicher Feststellungstermin kann von der Technischen Universität Dortmund kurzfristig anberaumt werden, wenn zwingende Gründe dies erforderlich machen. Die jeweiligen Prüfungstermine sowie mögliche Terminänderungen werden auf den Internetseiten des Instituts für Musik und Musikwissenschaft mindestens zwei Monate im Voraus bekannt gegeben. Die Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung werden je nach gewähltem Termin bis zum 31. März bzw. bis zum 30. September für Bewerbungen für das folgende Semester eines jeden Jahres abgeschlossen.

## **§ 4**

### **Prüfungskommission**

- (1) Für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfungen sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet das Institut für Musik und Musikwissenschaft der Technischen Universität Dortmund eine Prüfungskommission.
- (2) Die Kommission bestellt die Prüfenden. Sie entscheidet über die Zulassung zum Verfahren. Sie stellt die Bescheinigungen über die Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung aus. Sie entscheidet ferner über Widersprüche gegen Entscheidungen im Sinne dieser Ordnung.
- (3) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Vorstand des Instituts für Musik und Musikwissenschaft aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen des Instituts für Musik und Musikwissenschaft für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Kommissionsmitglieder müssen die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG NRW erfüllen. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Ersatzmitglied zu wählen, das als

prüfungsberechtigte Person ebenfalls die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG NRW erfüllt. Die Kommission wählt die\*den Vorsitzende\*n, die\*der hauptamtliches Mitglied der Technischen Universität Dortmund sein muss.

## **§ 5 Prüfende**

- (1) Zu Prüfenden nach dieser Ordnung dürfen an der Hochschule Lehrende des Instituts für Musik und Musikwissenschaft sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG NRW bestellt werden.
- (2) Die Eignungsprüfung wird von zwei Prüfenden bewertet.

## **§ 6 Anmeldung und Zulassung**

- (1) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung hat spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Institut für Musik und Musikwissenschaft der Technischen Universität Dortmund, Emil-Figge-Str. 50, 44227 Dortmund, schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail (sekretariat-musik.fk16@tu-dortmund.de) zu erfolgen. Bewerbungen sind fortlaufend möglich. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig auf der Homepage des Instituts für Musik und Musikwissenschaft bekannt gegeben. Die Einladung zum Prüfungstermin hat spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin schriftlich zu erfolgen.
- (2) Mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung können bereits vorhandene Nachweise über die besondere studiengangbezogene musikalische Eignung beigelegt werden, beispielsweise: Bescheinigungen über Instrumentalunterricht, einschlägige absolvierte Workshops/Kurse sowie Teilnahmebescheinigungen/Urkunden für Musikwettbewerbe etc. Die Vorlage entsprechender Eignungsnachweise ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Eignungsprüfung.
- (3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung ist abzulehnen, wenn die Anmeldung nicht fristgerecht erfolgt.

## **§ 7 Inhalt und Ablauf der Prüfung**

- (1) Die notwendige studiengangbezogene musikalische Eignung wird anhand eines in der Regel zehnminütigen Prüfungsgesprächs festgestellt. Der\*Die Bewerber\*in hat seinen\*ihrer musikalischen Werdegang vorzustellen und dabei auf Aspekte der eigenen musikalischen Biographie, insbesondere auf den Beginn der musikalischen Betätigung, die bevorzugten musikalischen Interessengebiete sowie den Grad der bisherigen fachlich-inhaltlichen Auseinandersetzung einzugehen. Auf diesbezügliche Nachfragen der Prüfer\*innen hat der\*die Bewerber\*in im fachlichen Kontext einzugehen.
- (2) Das Prüfungsgespräch ist nicht öffentlich.
- (3) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs wird eine Niederschrift angefertigt, die den Tag und den Ort der Eignungsfeststellungen, die Namen der jeweiligen Prüfer\*innen, den Namen des\*der Bewerbers\*Bewerberin, den Inhalt und die Dauer der Prüfung, das Ergebnis sowie eventuelle besondere Vorkommnisse enthält. Die Niederschrift wird von beiden Prüfenden unterschrieben.

## **§ 8**

### **Bewertung des Prüfungsgesprächs**

- (1) Das Prüfungsgespräch wird von jeder\*jedem Prüfenden getrennt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bewertet nur eine\*ein Prüfende\*r das Prüfungsgespräch mit „bestanden“, gilt die Eignungsprüfung insgesamt als „nicht bestanden“.
- (2) Den Bewerber\*innen wird das Ergebnis der Eignungsprüfung unmittelbar im Anschluss an das Prüfungsgespräch mitgeteilt.
- (3) Ein Nichterscheinen zum Prüfungsgespräch ohne Angabe von Gründen führt zum Nichtbestehen der Eignungsprüfung.

## **§ 9**

### **Einstufungstest**

Nach dem Bestehen des Prüfungsgesprächs nimmt der\*die Bewerber\*in an einem verpflichtenden, unbenoteten Einstufungstest im Bereich der Gehörbildung und der allgemeinen Musiklehre teil. Dieser dient der Zuweisung zu Vorbereitungskursen bzw. Tutorien und entscheidet nicht über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Eignungsprüfung.

## **§ 10**

### **Studienberatung**

Nach Durchführung des Einstufungstests wird unter Berücksichtigung der musikalischen Biografie sowie der Testergebnisse eine Studienberatung zur Planung des weiteren Studienverlaufs durchgeführt. Im Bereich Musiktheorie werden unter Berücksichtigung des individuellen Kenntnisstands Empfehlungen hinsichtlich vorbereitender Lehrveranstaltungen oder der Bearbeitung institutseigener Online-Lektionen ausgesprochen.

## **§ 11**

### **Form des Nachweises**

- (1) Der\*Die Bewerber\*in erhält über das Ergebnis der Eignungsprüfung eine schriftliche Bescheinigung. Die Bescheinigung ist von der\*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (2) Der Nachweis über die Eignung zum Komplement- bzw. Nebenfach Musik lautet: „Der\*Die Bewerber\*in hat die besondere studiengangbezogene Eignung zum Komplement- bzw. Nebenfach Musik nachgewiesen.“
- (3) Hat ein\*e Bewerber\*in die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden, so ist die Bescheinigung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen
- (4) Der Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung berechtigt innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr ab dem Datum der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zur Aufnahme des Komplement- bzw. Nebenfachs Musik. Nach Ablauf dieser Frist verliert der Nachweis seine Gültigkeit.

## **§ 12**

### **Nachteilsausgleich**

Machen Bewerber\*innen durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die\*der Vorsitzende der Prüfungskommission fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Eignungsprüfung erbracht werden kann. Weiterhin können Abweichungen hinsichtlich der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorgesehen werden. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z. B. der Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund). Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag der\*des Bewerberin\*Bewerbers einzelfallbezogen gewährt. Der Antrag der\*des Bewerberin\*Bewerbers ist rechtzeitig mit allen notwendigen Nachweisen und Unterlagen, insbesondere einem ärztlichen Zeugnis nach Satz 1 bei dem\*der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen.

## **§ 13**

### **Wiederholung der Eignungsprüfung**

Ist einem\*einer Bewerber\*in die besondere studiengangbezogene Eignung zum Komplement- bzw. Nebenfach Musik nicht zuerkannt worden, kann sie\*er die Eignungsprüfung zum nächstmöglichen regulären Prüfungstermin wiederholen.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie findet erstmals im Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2026/2027 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 15. Juli 2026 und des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 3. Juni 2026.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 22. Juli 2026

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer